

TITEL

Tobias Singelnstein

Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht

Polizeiliche Übergriffe in Form rechtswidriger Gewaltanwendung waren in den zurückliegenden Jahren immer wieder Gegenstand der öffentlichen Debatte. Die dabei diskutierten Einzelfälle machen indes nur die Spitze des Eisbergs aus. Nachdem in diesem Bereich lange keine gesonderte statistische Erfassung bestand, weist die Staatsanwaltschaftsstatistik seit dem Jahr 2009 Verfahren gegen Polizeibedienstete u.a. wegen Gewaltausübung besonders aus.¹ Damit sind nunmehr klare Zahlen verfügbar, die nicht nur das Hellfeld im Bereich von Ermittlungsverfahren darstellen. Sie dokumentieren auch den Umgang der Staatsanwaltschaft mit derartigen Verfahren und zeigen, dass die strafjustizielle Aufarbeitung einschlägiger Vorwürfe nur schlecht funktioniert.

Schlagwörter: Polizeigewalt, Körperverletzung im Amt, Unmittelbarer Zwang, Staatsanwaltschaft, Abschlussentscheidung

Im Folgenden wird zunächst eine Einführung in das Thema rechtswidrige Polizeigewalt vorgenommen, bevor anschließend die Zahlen der Staatsanwaltschaftsstatistik und damit der strafjustizielle Umgang mit rechtswidriger Polizeigewalt detailliert dargestellt werden.

A. Rechtswidrige Polizeigewalt

Polizisten sind bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen befugt, Gewalt in Form unmittelbaren Zwanges anzuwenden und tun dies in der Praxis täglich

1 *Statistisches Bundesamt*, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53: Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete (teilweise unveröffentlicht). Die Veröffentlichung der Statistik durch das Bundesamt (Fachserie 10, Reihe 2.6: Rechtspflege – Staatsanwaltschaften) weist nur die Zahl der erledigten Verfahren in diesem Sachgebiet aus, nicht aber die Art der Erledigung. – Im Berichtsjahr 2012 weist die Statistik für das Bundesland Berlin Zahlen für 2011 aus.

tausendfach.² Dass es dabei zu Grenzüberschreitungen kommt, die dann in der Regel eine strafbare Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB darstellen,³ liegt auf der Hand und wird sich niemals umfänglich vermeiden lassen. Es handelt sich insofern um ein strukturelles Problem der Polizei, das allerdings ganz unterschiedliche Gesichter hat. Die Palette reicht dabei von stressbedingten Spontanhandlungen ansonsten pflichtgemäß agierender Beamter in Extremsituationen über die so genannten Widerstandsbeamten,⁴ die polizeieintern für regelmäßige Grenzüberschreitungen bekannt sind, bis hin zu Mannschaften und Einheiten, in denen sich einschlägige strafbare Verhaltensweisen als Handlungspraxis etabliert haben.

Wie groß das Problem polizeilicher Übergriffe tatsächlich ist, lässt sich mangels einer hinreichenden Datenlage nicht verlässlich feststellen, sondern nur abschätzen. Die PKS erfasst bundesweit jährlich um die 2.000 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt (2012: 1.969; 2010: 2.076; 2005: 2.123).⁵ Dies beinhaltet zwar neben Polizisten auch alle sonstigen Amtsträger bei der Dienstausbübung, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die meisten dieser Verfahren sich gegen Polizeibeamte richten. Dies alleine sagt jedoch kaum etwas über den tatsächlichen Umfang rechtswidriger Polizeigewalt aus. Einerseits erfasst die PKS lediglich Verdachtsfälle; der Ausgang der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt noch offen. Andererseits bildet die PKS nur das Hellfeld derartiger Geschehensabläufe ab.⁶ Dem steht ein Dunkelfeld nicht angezeigter Fälle gegenüber, das mutmaßlich um ein Vielfaches größer ist als das in der Statistik abgebildete Hellfeld.⁷

Welchen Umfang dieses Dunkelfeld tatsächlich hat, lässt sich mangels spezifischer Forschungsergebnisse in diesem Bereich nur schätzen. Ein wesentliches Kriterium hierbei ist die Anzeigebereitschaft.⁸ Da in Fällen rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizisten nur selten von Amts wegen Anzeige erstattet wird, gelangen diese Fälle vor allem durch Anzeigen der Betroffenen ins Hellfeld. Gemäß der Ergebnisse kriminologischer Forschung zur Anzeigebereitschaft sind für diese allgemein verschiedene Kriterien besonders bedeutsam.⁹ Ob ein von einer Straftat Betroffener Anzeige erstattet, hängt danach zunächst davon ab, dass er den Geschehensablauf als strafbares Verhalten bewertet, was gewisse Mindestkenntnisse über die rechtlichen Maßstäbe in diesem Bereich voraussetzt. Im Anschluss kommt es wesentlich darauf an, wie er die Erfolgsaussichten einer Strafanzeige bewertet und wie sein Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden

2 Allgemein *Schenke* 2011, Rn. 536 ff.; empirisch zu legaler und rechtswidriger Gewaltanwendung aus Sicht von Polizisten *Klukeert/Ohlemacher/Feltes Crime, Law and Social Change* Vol. 52 (2009), 181 ff.; zum Selbstbild der Polizei *Behr* 2012, 177 ff.

3 S. hierzu allgemein NK-StGB/*Kublen*, § 340 Rn. 7; Lackner/*Kübl*, § 340 Rn. 1 ff.

4 S. zur Differenzierung etwa *Kersten*, Schläge im Namen des Gesetzes, *Süddeutsche Zeitung* vom 14.2.2013, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/panorama/polizeigewalt-schlaege-im-namen-des-gesetzes-1.1599748>.

5 *Bundeskriminalamt* 2005, 2010, 2012, Tabelle 01.

6 *Kunz* 2011, § 19 Rn. 4 ff.; *Schwind* 2013, § 2 Rn. 1 ff.

7 *Kunz* 2011, § 22 Rn. 1 ff.; *Meier* 2010, § 5 Rn. 60 ff.

8 *Schwind* 2013, § 20 Rn. 3.

9 *Eisenberg* 2005, § 26 Rn. 3 ff.

aussieht.¹⁰ Beides spricht in Fällen polizeilicher Übergriffe häufig gegen eine Anzeige: Die Erfolgsaussichten entsprechender Strafanzeigen sind sehr schlecht, wie noch zu zeigen sein wird; das Vertrauensverhältnis der Betroffenen einschlägiger Geschehensabläufe dürfte danach regelmäßig nachhaltig erschüttert sein. Weiterhin stellt eine solche Strafanzeige für den Anzeigersteller auch eine erhebliche Belastung dar. Er muss mit einer Gegenanzeige wegen Delikten nach §§ 113, 185 ff., 164 StGB rechnen.¹¹ Rechtsanwälte raten ihren Mandanten in der Praxis daher häufig von einer Anzeige ab. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten mit geringer Beschwerdemacht, die selten Anzeige erstatten und mit diesen auch seltener gehört werden, mutmaßlich überdurchschnittlich häufig Opfer von Übergriffen werden.

Aus der Perspektive der Kriminologie können verschiedene Theorien herangezogen werden, um rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte als besondere Form abweichenden Verhaltens analytisch zu betrachten.¹² In besonderem Maße weiterführend könnte dabei die von *Tittle* entwickelte Control Balance Theory sein, die Devianz anhand des Verhältnisses von verschiedenen Arten von Kontrolle zueinander erklärt, bislang aber nur wenig im vorliegenden Zusammenhang herangezogen worden ist. Die Theorie unterscheidet Formen der Kontrolle, denen der Einzelne ausgesetzt ist, und andererseits solche Kontrolle, die er selbst ausübt. Für die Frage von Konformität und Abweichung kommt es danach darauf an, wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Formen ausgestaltet ist, die sogenannte control ratio. Ein ausgewogenes Verhältnis führt demnach zu Konformität, während ein Kontrolldefizit – man ist mehr Kontrolle unterworfen als man selbst ausübt – zu Frustrations- oder Ausgleichsdelikten führen kann.¹³ Ein Kontrollüberschuss schließlich soll *Tittle* zufolge dazu führen können, dass die damit verbundene Machtposition ausgenutzt oder ausgeweitet wird.¹⁴ In diese Kategorie ließen sich zumindest auch bestimmte Formen der Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte sortieren.

B. Strafverfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften

Die strafjustizielle Bearbeitung rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte steht seit Jahrzehnten in dem Ruf, derartige Verfahren abweichend von anderen Strafverfahren zu behandeln und so eine weitgehende Straflosigkeit in diesem Bereich herzustellen. Lange Zeit ließ sich der Umgang der Strafjustiz mit entsprechenden Verfahren nur eingeschränkt analysieren. Anhand von Vergleichen der Zahlen aus der PKS und der Rechtspflegestatistik konnte nur näherungsweise bestimmt werden, wie Polizei und

10 *Meier* 2010, § 9 Rn. 39 f.; *Schwind* 2013, § 20 Rn. 7 ff.

11 S. dazu *Singelstein* MschrKrim 2003, 1, 12.

12 S. allgemein zu kriminologischen Theorien *Cullen/Wilcox* 2013; *Kunz* 2011, § 8; *Meier* 2010, § 3.

13 *Tittle* 1995, 147 ff., 177 ff.

14 *Tittle* 1995, 180 ff.

Staatsanwaltschaft derartige Verfahren bearbeiten.¹⁵ Seit dem Erfassungsjahr 2009¹⁶ weist nunmehr aber die Staatsanwaltschaftsstatistik bestimmte Strafverfahren gegen Polizeibedienstete separat aus, sodass sich die staatsanwaltliche Erledigungsstruktur in diesen Verfahren nachvollziehen lässt. Bislang liegen insofern Zahlen zu den Jahren 2010, 2011 und 2012 vor, die im Folgenden für Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung näher dargestellt werden sollen. Das insofern einschlägige Sachgebiet 53 der Statistik erfasst alle Verfahren nach § 340 (Körperverletzung im Amt) und § 221 StGB (Aussetzung),¹⁷ wobei letztere einen nur sehr geringen Anteil ausmachen dürfte.

I. Äußerst geringe Anklagequote

Den Zahlen in der Statistik zufolge werden von den deutschen Staatsanwaltschaften jährlich deutlich mehr als 2.000 Verfahren gegen Polizisten wegen Gewaltausübung und Aussetzung erledigt (2012: 2.367; 2011: 2.417; 2010: 2.133).¹⁸ Der absolute Großteil dieser Verfahren wird eingestellt¹⁹ (2012: 91,09 %; 2011: 90,82 %; 2010: 90,53 %), die meisten davon nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts (2012: 83,95 %; 2011: 86,35 %; 2010: 85,61 % – jeweils aller Verfahren). Umgekehrt gesehen wird dementsprechend nur in einem sehr geringen Teil der Fälle Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt (2012: 2,28 %; 2011: 3,02 %; 2010: 2,95 %). Noch drastischer wird das Bild bezüglich der Einstellungsquote, wenn man aus der Gesamtzahl der nach der Statistik erledigten Verfahren diejenigen herausnimmt, die nicht wirklich abgeschlossen, sondern lediglich an andere Staatsanwaltschaften abgegeben, mit anderen Sachen verbunden wurden o.ä.²⁰ Legt man somit nur die tatsächlich abschließend erledigten Verfahren als Gesamtheit zugrunde, beträgt die Einstellungsquote mehr als 95 % (2012: 97,55 %; 2011: 96,74 %; 2010: 96,84 %).

15 Dazu *Singelstein* MschrKrim 2003, 1, 6 ff.

16 Die Neuerfassung kann nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes zu Beginn der Erfassung zu einer Untererfassung führen, was bei der Analyse der Zahlen zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund wird hier erst mit den Zahlen seit dem Berichtsjahr 2010 gearbeitet.

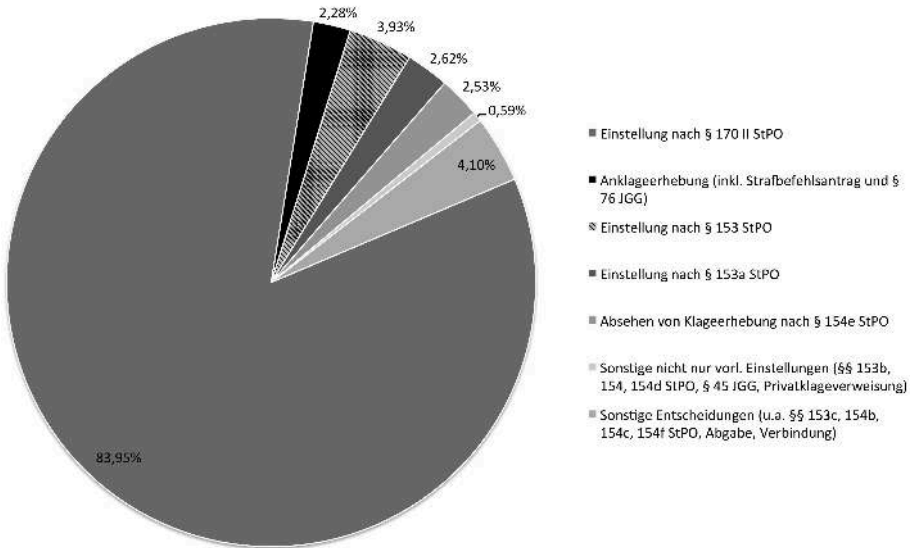
17 Weitere Sachgebiete erfassen Verfahren wegen sonstiger Straftaten von Polizeibediensteten im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbildung, darunter Tötungsdelikte, die mithin separat erfasst werden.

18 Diese sowie alle folgenden Zahlen stammen – soweit nicht anders angegeben – aus der Staatsanwaltschaftsstatistik 2010, 2011, 2012 (s. Fn. 1) bzw. wurden aufgrund der dort zu findenden Zahlen berechnet. – Sonstige Quellen kommen zu vergleichbaren Ergebnissen, s. zu Berlin etwa die Antwort der Innenverwaltung auf eine kleine Anfrage, AbgH.-Drs. 17/11853 vom 6.5.2013.

19 Als Einstellung werden hier alle diejenigen gewertet, die nicht nur i.e.S. vorläufig sind, d.h. solche nach §§ 170 Abs. 2, 153, 153a, 153b, 154, 154d StPO, § 45 JGG sowie Verweisungen auf den Weg der Privatklage.

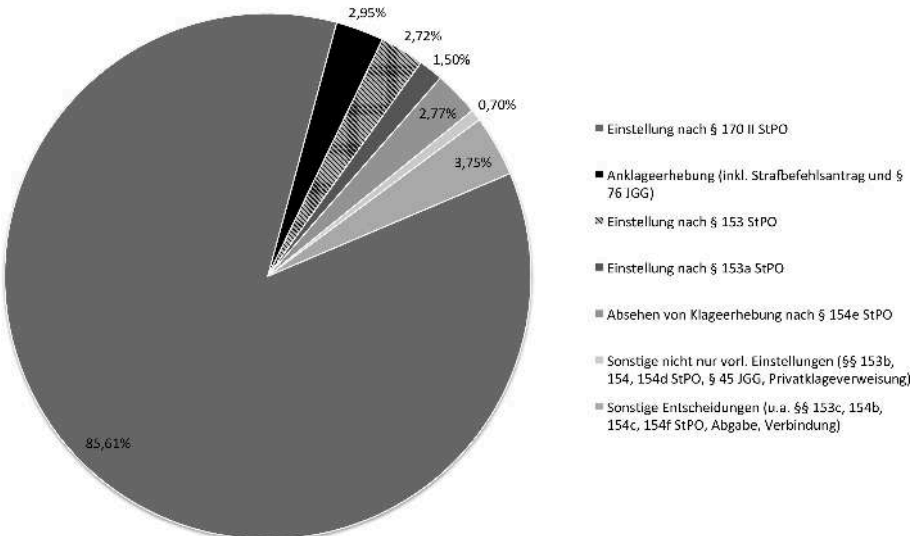
20 Herausgenommen wurden Verfahren, die nach § 154e StPO behandelt oder sonstwie nur vorläufig eingestellt wurden, die unter sonstiger Erledigungsart geführt werden, die an die Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder die mit einer anderen Sache verbunden wurden.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – erledigte Verfahren 2012



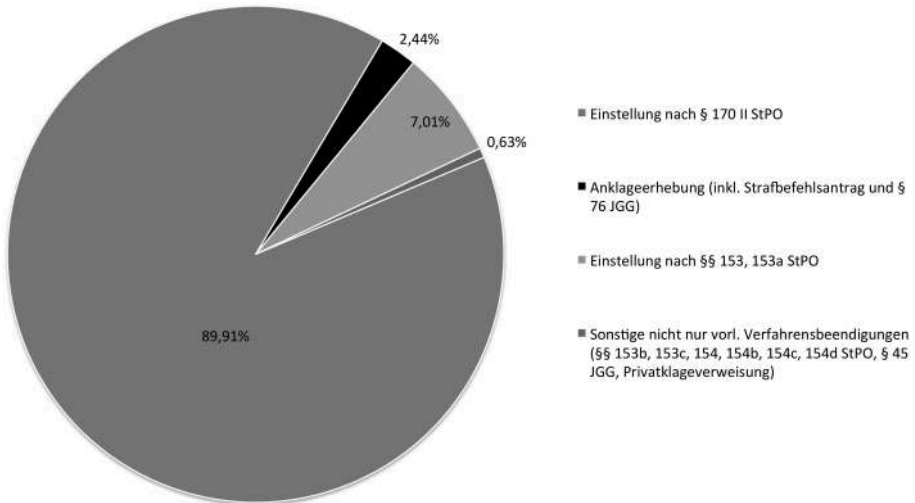
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – erledigte Verfahren 2010



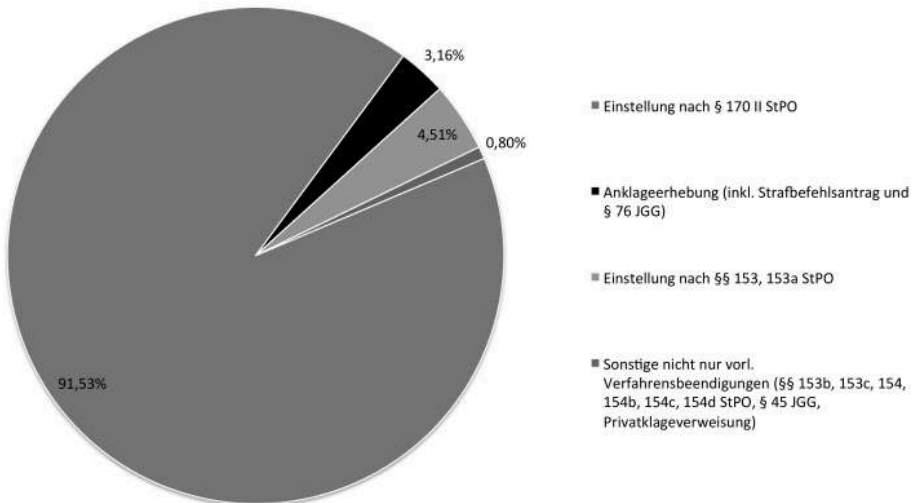
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – abschließend erledigte Verfahren 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – abschließend erledigte Verfahren 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Die mutmaßlichen Gründe für diese äußerst geringe Anklagequote von etwa 3 % und die sehr hohe Einstellungsquote sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Sie wurden an anderer Stelle bereits detailliert dargelegt²¹ und sollen hier nur kurz angesprochen werden. Zunächst kann davon ausgegangen werden, dass ein gewisser, allerdings eher kleiner Anteil²² der Verfahren auf unberechtigte Anzeigen zurückgeht. Diese dürften vor allem auf eine fehlerhafte Einschätzung der Reichweite der Befugnisse von Polizeibeamten beim Einsatz unmittelbaren Zwangs zurückzuführen sein. Verschiedene weitere Gründe, die nach den vorliegenden Erkenntnissen deutlich schwerer wiegen, sind sowohl bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu verorten, als auch in der Struktur derartiger Strafverfahren angelegt.²³ Bei der Polizei erweist sich vor allem zweierlei als problematisch. Erstens finden sich nur sehr selten Polizisten, die gegen ihre eigenen Kollegen aussagen; eher werden die beschuldigten Beamten sogar noch gedeckt.²⁴ Diese „Mauer des Schweigens“ wird vor allem auf Kameraderie, innerpolizeilichen Druck, gruppenpsychologische Aspekte und die durch das Legalitätsprinzip begründete Gefahr der eigenen Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt zurückgeführt.²⁵ Zweitens erweist es sich in solchen Verfahren als besonders problematisch, dass strafprozessuale Ermittlungen in der Praxis durch die Polizei selbst vorgenommen werden. Diese kann damit zumindest faktisch selbst über Umfang und Intensität bei der Suche nach Beweisen bestimmen.²⁶ Dass hierbei in Verfahren gegen Kollegen oftmals nicht der größte Eifer an den Tag gelegt wird, liegt angesichts des offensichtlichen Interessenkonflikts auf der Hand. Mitunter werden die Ermittlungen in diesen Verfahren nach Berichten aus der Praxis regelrecht boykottiert.

Diese und andere Umstände führen dazu, dass in solchen Verfahren oft eine schwierige Beweislage gegeben ist. Häufig steht nur Aussage gegen Aussage bzw. kommt selbigen jedenfalls eine zentrale Rolle zu.²⁷ In dieser Situation erweist es sich dann als problematisch, dass Aussagen von Polizisten in der Justiz als besonders glaubwürdig gelten; sie rangieren in der Glaubwürdigkeits-Hierarchie der Justiz ganz oben,²⁸ während die Betroffenen nicht selten auf der anderen, unteren Seite dieser Skala verortet werden. Dass in Verfahren wie den hiesigen polizeiliche Berufszeugen keine unbeteiligten, neutralen Beobachter sind, sondern regelmäßig erhebliche Eigeninteressen haben, gerät dabei schnell in den Hintergrund. Dies führt dann dazu, dass an Beweismittel, die den poli-

21 S. insbesondere *Singelnstein* MschKrim 2003, 1 ff.; *Singelnstein* Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 95, April 2010, 55 ff., jeweils m.w.N.

22 Zu den Gründen *Singelnstein* MschKrim 2003, 1, 10 ff.

23 *Singelnstein* MschKrim 2003, 1, 10 ff. m.w.N.

24 Dazu *Herrnkind* Polizei – heute 2/2006, 58 ff.; *Paeffgen* GA 2013, 253, 254 f.; *Schäfer* Kriminalistik 1995, H. 3, 205, 205 f.; allgemein zu Wahrheit und Täuschung im Kontext polizeilichen Handelns *Alpert/Noble* Police Quarterly Vol. 12 (2009), 237 ff.

25 S. etwa *Herrnkind* 2003, 131 ff.; *Hamburger Polizeikommission* 1999, 7; *Schwind* Kriminalistik 1996, H. 3, 161 ff.

26 S. allgemein *Eisenberg* 2005, § 27 Rn. 6.

27 *Singelnstein* MschKrim 2003, 1, 11 f.

28 S. hierzu *Hamburger Polizeikommission* 1999, 23 ff.

zeitlichen Aussagen widersprechen, besonders hohe Anforderungen gestellt werden.²⁹ In dieser Lage bedarf es für eine Anklage dann schon eines besonders engagierten Staatsanwalts, der sich von dem Näheverhältnis zur und der Interessenparallelität mit der Polizei³⁰ nicht besonders beeinflussen lässt; der einen erhöhten Ermittlungs- und Zeitaufwand bei der Suche nach Beweisen in Kauf nimmt, was im Widerspruch zur Arbeitsbelastung und zu den Effizienzkriterien innerhalb der Staatsanwaltschaft steht;³¹ der den bei solchen Fällen oft bestehenden innerbehördlichen Druck und das Risiko nicht scheut, vor Gericht mit seiner Anklage zu scheitern.

II. Einstellung nach §§ 153, 153a, 154e StPO

Neben den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO findet sich in der Statistik auch ein erheblicher Anteil an Verfahren, die nach den Opportunitätsvorschriften eingestellt werden. Dies betrifft sowohl Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO (2012: 93; 2011: 62; 2010: 58) als auch solche nach Erfüllung von Auflagen gemäß § 153a StPO (2012: 62; 2011: 35; 2010: 32), wobei zumeist die Zahlung eines Geldbetrages auferlegt wurde. Diese Anteile machen zwar jeweils nur wenige Prozent der insgesamt erledigten Verfahren aus und erscheinen daher auf den ersten Blick klein.

Vollkommen anders stellt sich die Lage allerdings dar, wenn man nur die Fälle heranzieht, bei denen die Staatsanwaltschaft von einer Strafbarkeit des bzw. der Beschuldigten ausgeht. Dies betrifft neben den Verfahren, in denen aufgrund eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne von § 170 Abs. 1 StPO³² Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt wurde, auch Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO, die zumindest die Annahme einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass sich der Beschuldigte strafbar gemacht hat.³³ Außen vor bleiben dann vor allem die Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft ohnehin einen hinreichenden Tatverdacht verneint hat.³⁴ Fasst man diese Verfahren zu einer Gruppe zusammen (in absoluten Zahlen 2012: 209; 2011: 170; 2010: 153), ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaften in etwa sieben Prozent der insgesamt erledigten Verfahren von einer Strafbarkeit der Beschuldigten ausgegangen sind. Innerhalb dieser Gruppe wurde in deutlich weniger als der Hälfte – 2012 gar nur in gut einem Viertel – der Verfahren Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt (2012: 54; 2011: 73; 2010: 63). Umgekehrt besehen haben die Staatsanwaltschaften mehr als die Hälfte – 2012 fast drei Viertel – der Verfahren, bei denen sie von einer Strafbarkeit ausgegangen sind, nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 153, 153a StPO eingestellt (2012: 74,16 %; 2011: 57,06 %; 2010: 58,82 %). So betrachtet machen die Opportunitätseinstellungen einen ganz erheblichen Anteil der Verfahrenserledigungen aus.

29 *Amnesty international* 2004, 88 ff.

30 *Singelstein MschrKrim* 2003, 1, 15 ff.

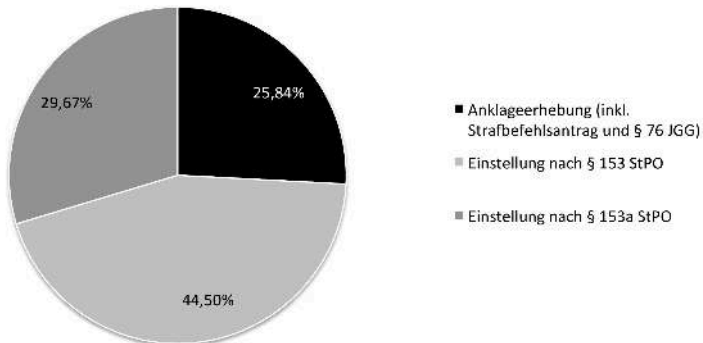
31 *Eisenberg* 2005, § 27 Rn. 3.

32 Hierzu *Beulke* 2012, Rn. 114; *Kindhäuser* 2013, § 10 Rn. 2.

33 *Meyer-Göfner*, § 153 Rn. 3; § 153a Rn. 7; *SK-StPO/Wefßlau*, § 153 Rn. 15; 153a Rn. 25.

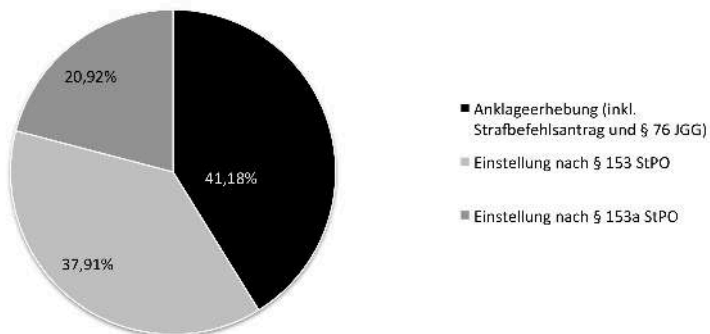
34 Ebenso nicht berücksichtigt wurden die einzelnen Fälle eines Absehens von Verfolgung nach § 45 JGG.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – Verhältnis Anklageerhebung zu Opportunitätseinstellungen 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibeamte – Verhältnis Anklageerhebung zu Opportunitätseinstellungen 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Anwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik), Sachgebiet 53.

Insbesondere der massive Anteil an Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO (2012: 93; 2011: 62; 2010: 58), für die mangels Vorliegen des Abs. 1 S. 2 die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, löst angesichts des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt Befremden aus. Schließlich muss dafür nicht nur die Schuld des Täters als gering anzusehen sein.³⁵ Es darf zudem auch kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehen, das insbesondere durch Spezial- und Generalprävention, aber auch durch das Interesse der Allgemeinheit an der konkreten Straftat und deren vollständiger Aufklärung sowie der Person des Täters begründet wird.³⁶ Dies aber wird in Fällen des § 340 StGB nur in

³⁵ Hierzu HK-StPO/Gercke, § 153 Rn 3; LR-StPO/Beulke, § 153 Rn. 24.

³⁶ Meyer-Göfner § 153 Rn. 7; BeckOK-StPO/Beukelmann, § 153 Rn. 20.

seltenen Ausnahmekonstellationen zu verneinen sein, nachdem der Gesetzgeber mit dem Qualifikationstatbestand im Bereich der Amtsdelikte gerade zum Ausdruck gebracht hat, dass solche Fälle wegen der Amtsträgerstellung des Täters besonderes Unrecht darstellen.³⁷ Unterstrichen wird dies durch den Umstand, dass § 340 StGB anders als die einfache Körperverletzung weder Antrags- noch Privatklagedelikt ist.³⁸ Auch wegen des mit der Tat regelmäßig verbundenen Amtspflichtverstoßes ist ein öffentliches Interesse daher vielmehr grundsätzlich zu bejahen³⁹ und kann der Vorwurf schwerlich als geringfügig eingestuft werden, zumal derartige Vorwürfe die Allgemeinheit in der Regel besonders interessieren – und zwar gerade wegen der Person des Täters.

Einstellungen gegen Auflagen nach § 153a StPO machen zwar nur einen geringeren Anteil der Verfahrenserledigungen aus (2012: 62; 2011: 35; 2010: 32) und können allgemein (auch) bei etwas schwereren Delikten erfolgen als die Einstellung nach § 153 StPO. Auch hier darf die Schuld aber höchstens im mittleren Bereich liegen und muss die erteilte Auflage in der Lage sein, das bejahte öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu kompensieren.⁴⁰ Hieran wird es bei Verfahren wegen § 340 StGB aus den genannten Gründen im Regelfall ebenso fehlen. In diesem Sinne werden etwa vorsätzliche Gewaltdelikte bereits generell – d.h. ohne einen damit einhergehenden Amtsmissbrauch – nicht zu den typischen Anwendungsfällen des § 153a StPO gezählt.⁴¹ Zusammenfassend betrachtet werden Verfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit der Beschuldigten annimmt, damit wesentlich häufiger nach Opportunitätsvorschriften eingestellt als bei der Gesamtheit aller Strafverfahren oder bei allgemeinen Körperverletzungsdelikten. Und dies obwohl die Voraussetzungen der §§ 153, 153a StPO bei Vorwürfen nach § 340 StGB nur in Einzelfällen gegeben sein werden.

Schließlich ist auffällig, dass bei einem gewissen Teil der Verfahren nach § 154e StPO (Absehen von Klageerhebung wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung) von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen wird (2012: 60; 2011: 54; 2010: 59). Hier ist zunächst von Interesse, dass vor allem Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen von dieser Variante Gebrauch machen; auf diese entfallen jeweils mehr als zwei Drittel der auf diesem Weg erledigten Verfahren. Sodann stellt sich die Frage, wie es überhaupt zu einem derartigen Absehen kommen kann, das nach § 154e I StPO nur für Verfahren wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 ff. StGB) zugelassen ist. Möglich ist dies vordergründig, wenn das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt zugleich auch wegen eines dieser Delikte geführt wird und beide Vorwürfe eine prozesuale Tat im Sinne des § 264 StPO betreffen. In dieser Situation soll eine vorübergehende Einstellung nach § 154e StPO nämlich alle Tatvorwürfe betreffen.⁴² Ein solches Vorge-

37 BeckOK-StGB/*Eschelbach*, § 340 Rn. 1 f.; LK-StGB/*Lilie*, § 340 Rn. 1.

38 NK-StGB/*Kuhlen*, § 340 Rn. 16.

39 LK-StGB/*Lilie*, § 340 Rn. 1; MüKo-StGB/*Voßen*, § 340 StGB Rn. 1.

40 LR-StPO/*Beulke*, § 153a Rn. 35; *Meyer-Gofßner*, § 153a Rn. 6 ff., 13.

41 *Meyer-Gofßner*, § 153a Rn. 8.

42 Allgemein dazu HK-StPO/*Gercke*, § 154e Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154e Rn. 4; *Meyer-Gofßner*, § 154e Rn. 8.

hen – das nach Berichten aus der Praxis häufiger nicht auf § 154e StPO gestützt, sondern formlos bzw. informell umgesetzt wird, indem die Ermittlungen in dem Verfahren gegen den Polizisten schlicht zurückgestellt werden – führt mithin dazu, dass die Verfahren gegen den Bürger vorrangig erledigt werden und der beschuldigte Polizist sich erst im Anschluss bzw. dann gar nicht mehr in die Beschuldigtenrolle begeben muss.

Dieser Umgang mit den jeweils gegenläufigen Verfahren begegnet massiven Bedenken. Erstens ist der Anwendungsbereich des § 154e StPO bewusst auf die dort genannten Delikte beschränkt worden, bei denen die Entscheidung in dem anderen Verfahren unmittelbar zur Bejahung oder Verneinung eines zentralen Tatbestandsmerkmals führt.⁴³ Bei den hier in Rede stehenden Verfahren wird der Schwerpunkt aber in den allermeisten Fällen auf dem Vorwurf des § 340 StGB liegen, während die §§ 164, 185 ff. StGB eher eine nebensächliche Rolle spielen. Ein gleichwohl erfolgendes Absehen würde dies ignorieren und stellt im Hinblick auf das telos eine unzulässige Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 154e StPO dar, auch wenn dies formal zu begründen sein mag. Zweitens ergibt sich in Fällen der §§ 164, 185 ff. StGB eine gewisse notwendige Reihenfolge der Entscheidungen.⁴⁴ Über den Vorwurf der falschen Verdächtigung kann eben erst entschieden werden, wenn der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt ist. Dies ist beim Vorwurf der Körperverletzung im Amt so nicht der Fall. Zwar stehen sich auch hier oft zwei gegenläufige Verfahren mit wechselseitigen Beschuldigungen gegenüber. Bezüglich dieser besteht jedoch keine näherliegende Reihenfolge der Erledigung. Vielmehr sind beide Verfahren gleichrangig und ist keineswegs ersichtlich, warum stets dem Verfahren gegen den Bürger die Führung zugewiesen werden sollte.

C. Fazit und Ausblick

Grenzüberschreitungen in Form strafbarer Körperverletzungen im Amt sind ein strukturelles Problem einer Polizei, der die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols übertragen ist. Während dies in der öffentlichen Debatte zunehmend Anerkennung findet, wird das Problem innerhalb von Polizei⁴⁵ und Politik eher ignoriert oder negiert. Ähnliches gilt für die strafjustizielle Aufarbeitung einschlägiger Geschehensabläufe, die aus sehr verschiedenen Gründen nur schlecht funktioniert. Hiervon zeugen die sehr weit über dem Durchschnitt liegenden Einstellungsquoten und die äußerst geringe Anklagequote von etwa 3 %, ebenso wie der hohe Anteil von Einstellungen aus Opportunitätsgründen nach §§ 153, 153a StPO. Innerhalb der Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit der Beschuldigten annimmt, macht diese Form der Verfahrenserledigung mehr als die Hälfte aller Erledigungen aus, obwohl die Voraussetzungen der §§ 153, 153a StPO beim Vorwurf der Körperverletzung im Amt nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein dürften.

43 S. auch *Meyer-Goßner*, § 154e Rn. 1.

44 BeckOK-StGB/*Valerius*, § 164 Rn 27; MüKo-StGB/*Zopfs*, § 164 Rn 53.

45 S. hierzu auch *Behr* 2012, 177 ff.

Diese Befunde legen nahe, nach sonstigen Möglichkeiten für einen Umgang mit dem Problem zu schauen. Bereits in Berlin und Brandenburg eingeführt ist die Kennzeichnungspflicht für Polizisten; in anderen Bundesländern wird sie vom Gesetzgeber diskutiert. Sie soll nicht nur die Identifizierung von Beschuldigten erleichtern, sondern kann ggf. auch eine präventive Wirkung entfalten. Die negativen Befürchtungen, die von den Polizeigewerkschaften als Argument gegen die Kennzeichnungspflicht vorgebracht wurden, haben sich als haltlos erwiesen.⁴⁶ Allerdings bedeutet die Kennzeichnungspflicht nur einen ersten kleinen Schritt. Als weitere Maßnahme wird insbesondere die Einrichtung unabhängiger Instanzen zur Untersuchung entsprechender Vorwürfe diskutiert, wobei sehr verschiedene Konzepte vorgeschlagen werden.⁴⁷ Die Einrichtung spezialisierter Dienststellen und Abteilungen bei Polizei und Staatsanwaltschaften sind eine erste Möglichkeit; sie können sich allerdings dem behördeninternen Druck nur in Teilen entziehen und stehen in dem Ruf, in der Praxis blockiert zu werden. Erfolgversprechender scheint vor diesem Hintergrund die Einrichtung gänzlich von der Polizei unabhängiger Instanzen, die einschlägige Vorwürfe aufarbeiten und dies für die Öffentlichkeit transparent machen, wie die Hamburger Polizeikommission dies Ende der 1990er Jahre für einige Jahre getan hat.⁴⁸ Hierbei stünde weniger die Effektivierung der Strafverfolgung in diesem Bereich im Vordergrund als vielmehr die Schaffung von Transparenz und Aufklärung als Basis für die Fortsetzung der laufenden öffentlichen Debatte zum Thema.

Literatur

Amnesty International (2004) Erneut im Fokus – Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland

Beck'scher Online-Kommentar StGB (2013) Hrsg. von Heintschel-Heinegg, Edition 23

Beck'scher Online-Kommentar StPO (2013) Hrsg. von Graf, Edition 16

Behr (2012) Die „Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht, in: Ohlemacher / Werner (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, 177

Beulke (2012) Strafprozessrecht, 12. Aufl.

Brusten (2003) Vom Ausland lernen: Mehr „demokratische Kontrolle der Polizei“ – auch in Deutschland?, in: Herrnkind / Scheerer (Hrsg.), Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz, 261

46 So für Berlin, wo die Pflicht als erstes eingeführt wurde, die Antwort der Innenverwaltung auf eine kleine Anfrage, AbgH.-Drs. 17/11641 vom 6.5.2013.

47 S. etwa *Brusten* 2003, 261 ff.; *Ostermeier* RAV-Infobrief 104, 2010, 21 ff. – In manchen Bundesländern scheint vor allem das Beschwerdemanagement der Innenverwaltungen eher der Abwehr von Beschwerden zu dienen.

48 S. dazu bspw. *Hamburger Polizeikommission* 1999.

- Bundeskriminalamt* (2005 / 2010 / 2012) Polizeiliche Kriminalstatistik
- Cullen / Wilcox* (2013) *The Oxford Handbook of Criminological Theory*
- Eisenberg* (2005) *Kriminologie*, 6. Aufl.
- Hamburger Polizeikommission (1999) *Jahresbericht*
- Heidelberger Kommentar zur StPO (2012) Hrsg. von Gercke / Julius / Temming / Zöller, 5. Aufl.
- Herrnkind* (2003) *Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle. Eine Perspektive der Bürgerrechtsbewegung*, in: Herrnkind / Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz*, 131
- Kindhäuser* (2013) *Strafprozessrecht*, 3. Aufl.
- Kunz* (2011) *Kriminologie*, 6. Aufl.
- Lackner / Kühl* (2011) *Strafgesetzbuch*, 27. Aufl.
- Leipziger Kommentar StGB (2009) Hrsg. von Laufhütte / Rissing-van Saan / Tiedemann, Band 13, 12. Aufl.
- Löwe-Rosenberg StPO (2012) Hrsg. von Erb u.a., Band 5, 26. Aufl.
- Meier* (2010) *Kriminologie*, 4. Aufl.
- Meyer-Goßner* (2013) *Strafprozessordnung*, 56. Aufl.
- Münchener Kommentar zum StGB (2012) Hrsg. von Joecks / Miebach, Band 3, 2. Aufl.
- Münchener Kommentar zum StGB (2012) Hrsg. von Joecks / Miebach, Band 4, 2. Aufl.
- Nomos Kommentar StGB (2013) Hrsg. von Kindhäuser / Neumann / Paeffgen, Band 3, 4. Aufl.
- Schenke* (2011) *Polizeirecht*, 7. Aufl.
- Schwind* (2013) *Kriminologie*, 22. Aufl.
- Systematischer Kommentar StPO (2011) Hrsg. von Degener / Wolter, Band 3, 4. Aufl.
- Tittle* (1995) *Control Balance*

Kontakt:

Prof. Dr. Tobias Singelnstein
Juniorprofessor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft
Van't-Hoff-Str. 8
14195 Berlin
tobias.singelnstein@fu-berlin.de.